

# Übertragung von Mitteln für den Bereich Räumliche Planung und Entwicklung von 2019 nach 2020

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Maria Haffner	<i>Datum</i> 24.03.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe (Entscheidung)		Ö

**Sachverhalt**

Gemäß § 45(5) KV M-V gilt die Haushaltssatzung für ein Haushaltsjahr. Da der Haushaltsplan auf Grund der Bestimmungen des § 1 der Haushaltssatzung Bestandteil der Haushaltssatzung ist, gelten die Ermächtigungen des Planes auch nur bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres. Dieses gilt auch bei einer nach § 45(2) KV M-V zulässigen Haushaltssatzung für zwei Jahre, weil die Festsetzungen auch dort nach Jahren getrennt ist.

Gemäß § 15(1) GemHVO-Doppik M-V können Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt durch Haushaltsvermerk ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen können durch Haushaltsvermerk auch dann für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.

**Übertragen werden sollen die Mittel für die Sachverständigenkosten im Bereich der B-Pläne Nr. 35 und 37 aus 2019 i.H.v. 20.201,06 €**

**Die Gesamtkosten in 2020 belaufen sich auf 22.270,14 €. Die Differenz von 2.069,08 € muss über den Teilhaushalt abgedeckt werden.**

Nach § 15(2) GemHVO-Doppik M-V, sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes übertragbar, soweit hinsichtlich der Ansätze im Haushaltssatzung bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Haushalt im Haushaltssatzung nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.

**Die Verpflichtung ergibt sich hier aus den in 2019 bereits erteilten Aufträgen.**

Ein Haushaltsvermerk nach § 15(1) S. 2 GemHVO-Doppik M-V ist demnach nicht notwendig und die Mittel können übertragen werden.

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Glowe beschließt die Übertragung der Sachverständigenkosten für die B-Pläne Nr. 35 und 37 in Höhe von 20.201,06 € vom Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020.

**Finanzielle Auswirkungen**

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja: <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>
Kosten:	€	Folgekosten:
Sachkonto:	511000.56250000/76250000	
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja: <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>

**Anlage/n**

Keine